

**Stellenausschreibung für eine Lehrerin oder einen Lehrer  
für den Unterricht in der Herkunftssprache Russisch**

**Schulamt für die Stadt Dortmund  
Königswall 25-27  
44137 Dortmund**

**Telefon: 0231 5023105**

**Stellenumfang: 20 Wochenstunden (0,78 Stelle)**

Der Unterricht in der Herkunftssprache in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihre Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.

**Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Unterricht in der Herkunftssprache in russischer Sprache:**

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt für das Fach **Russisch** verfügen.

Bewerben können sich auch Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in einem anderen als dem ausgeschriebenen Fach erworben haben

**und**

eine Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 für **Russisch** (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

**sowie**

ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20 - 22 Nr. 8, Anlage 1, Nr. X) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

2. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

a) über eine ausländische Lehramtsprüfung f. d. Fach **Russisch** verfügen

oder

b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach **Russisch** verfügen.

oder

- c) eine ausländische Lehramtsprüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 für **Russisch** (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

- den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft-Nr. 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

### **In allen Fällen (2a, 2b und 2c) müssen die Bewerberinnen und Bewerber**

- Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20 - 22 Nr. 8, Anlage 1, Nr. X) schriftlich verbindlich erklären

und

- an einem einwöchigen Orientierungsseminar (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch schriftliche Bescheinigung einer anerkannten Prüfung der Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache  
oder  
➤ das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“  
oder  
➤ die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann)  
oder  
➤ einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweis.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse, ausländische Hochschulzeugnisse und Qualifikationen **sowohl in der Originalsprache des Herkunftslandes als auch in beglaubigter deutscher Übersetzung durch staatlich anerkannte Übersetzungsbüros**) nachgewiesen werden. Als Nachweis werden nur

schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; eine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen erfolgt nicht.

Fügen Sie Ihrer Bewerbung die „**Checkliste Bewerbungsunterlagen HSU**“ bei. Diese finden Sie unter auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Anerkennung von Studienabschlüssen der ausländischen Lehrbefähigung können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländischen Lehrkräften an deutschen Schulen vom 2. 7. 2008 (ABl. NRW. S. 467) zu erfüllen.

Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Nummer 1 erfolgt unbefristet.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 2a, 2b und 2c können zunächst befristet für max. 2 Jahre eingestellt werden. Anschließend kann bei Bewährung, erfolgreicher Teilnahme an der Weiterqualifizierungsmaßnahme „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ und konstanten Schülerzahlen die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis geprüft werden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L auf Basis der Tarifeinigung über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28.03.2015.

Der Einsatz erfolgt vorrangig an Gymnasien für die Sekundarstufe I im Bereich Dortmund (unterschiedliche Einsatzorte). Es soll ein möglichst flächendeckendes Unterrichtsangebot gemäß den Lehrplänen des Landes NRW für den herkunftssprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Förderschulen und der weiterführenden Schulen fortgeführt werden. Zudem findet der Unterricht häufig am Nachmittag oder an Zeiten außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit statt.

**Die Stelle soll schnellstmöglich besetzt werden.**

Bewerbungen sind bis zum **16.08.2024** an das

**Schulamt für die Stadt Dortmund, Königswall 25-27, 44137 Dortmund,**

zu richten.

Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinn von § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Für den Fall, dass Ihre Bewerbung keinen Erfolg hatte, erhalten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Einstellungsverfahrens zurück, sofern Sie Ihren Unterlagen einen ausreichend frankierten Briefumschlag beigelegt haben.